

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Kontrollsystems für den Ökologischen Landbau informieren.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

## Maßnahmen Kontrollverfahren COVID-19-Pandemie

Auch dieses Jahr ist bestimmt durch die COVID-19-Pandemie. Die EU-Kommission hat bereits 2020 mit verschiedenen Änderungsverordnungen reagiert, die uns während der Notfallsituation unter gewissen Bedingungen eine Distanzkontrolle mittels Telefon / Internet als vollumfänglich wirksame Kontrolle ermöglichen. Wir haben Sie dazu regelmäßig per Rundmail informiert. Distanzaudits sind mit erhöhten behördlichen Auflagen verbunden, so dass wir, wo immer möglich, weiterhin Vor-Ort-Kontrollen durchführen, immer unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneauflagen.

## Import: Digitale Verzollung verlängert bis 31.12.2021

Die digitale Verzollung, die aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglicht wurde, kann bis zum 31.12.2021 weiterhin praktiziert werden. Einträge, Validierungen sowie Zolldokumentationen werden damit ausschließlich digital in TRACES akzeptiert. Die entsprechende Rechtsverordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter „Aktuelles“ eingestellt. Bitte beachten Sie, dass ab dem 01.01.2022 möglicherweise wieder Papierversionen ausgestellt werden müssen (siehe Homepage: „Import – Neue BioVO“), allerdings gehen wir davon aus, dass die Verzollung aufgrund der COVID-19-Pandemie auch über den 01.01.2022 hinaus rein digital erfolgen kann. Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie entsprechend.

## NAQS Zertifikate für Ausfuhren nach Korea

Ab dem 01.01.2022 müssen die NAQS-Zertifikate, die für Ausfuhren nach Korea benötigt werden, über eine digitale Datenbank ausgestellt werden. Die Prüfgesellschaft hat sich hierfür bereits registriert, so

dass wir hoffen, dass der Übergang problemlos vonstattengehen wird. Bitte beachten Sie jedoch, dass mit Eintrag in das neue System möglicherweise mit erhöhtem Arbeitsaufwand und damit Kosten gerechnet werden muss.

## Brexit: Ausfuhrzertifikate nach Großbritannien erst ab dem 01.07.2022 erforderlich

Unter Berücksichtigung der offiziellen Informationen der britischen Regierung unter <https://www.gov.uk/guidance/importing-and-exporting-organic-food> sind ab dem 01.07.2022 Ausfuhren nach Großbritannien nur noch mit Vorlage eines *Certificate of Inspection* (COI) möglich. Als zuständige Kontrollstelle sind wir für die Bestätigung des Dokumentes zuständig. Dieses muss vorab ausgefüllt bei uns eingereicht werden, unter Vorlage aller erforderlichen Informationen sowie einer entsprechenden (Proforma-)Rechnung. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie innerhalb von ein bis zwei Werktagen das abgestempelte COI zu Ihrer Verwendung zurück. Nach jetzigem Kenntnisstand muss das COI lediglich via PDF und nicht in Papierform an den Importeur in England gesandt werden.

## Neue Ökoverordnung (EU) 2018/848 mit Durchführungsrechtsakten

Am 01. Januar 2022 muss mit einjähriger Verspätung das neue Bio-Recht angewendet werden. 21 nachgelagerte Rechtsakte wurden zwischenzeitlich veröffentlicht, vier stehen kurz vor der Veröffentlichung, drei weitere sind noch in Verhandlung. Leider wird es keine konsolidierte Fassung mit allen Durchführungsrechtsakten geben, so dass es schwierig werden wird, den Überblick zu behalten. Wir haben Ihnen deshalb auf unserer Internetseite <https://www.pruefgesellschaft.bio> unter „Aktuelles“ oder „Rechtsvorschriften – Neue EU-Bio-Verordnung“ eine Übersicht der für Sie relevanten Durchführungsrechtsakte mit einer kompakten themenbezogenen Zusammenfassung erstellt. Die Seite wird regelmäßig aktualisiert. Zusätzlich hat die EU-Kommission zugesagt, eine Übersichtsseite mit allen Verordnungen sowie ein Frage- und Antwort-Dokument anzubieten. Wann diese allerdings fertig gestellt wird, ist noch unklar.

## Bisherige Bio-Zertifikate gültig bis 31.12.2022:

Mit der neuen BioVO geht auch eine Neugestaltung der Bio-Zertifikate einher. Alle Bio-Zertifikate im bisherigen Format behalten ihre Gültigkeit bis spätestens zum 31.12.2022. Wie gewohnt erhalten Sie

2022 nach erfolgter Bio-Kontrolle Ihr neues Bio-Zertifikat, dann aber schon im neuen Format. Davon dürfen Sie Ihr altes Zertifikat nutzen und auch Zertifikate Ihrer Lieferanten nach bisheriger Vorlage akzeptieren, längstens bis zum 31.12.2022. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir aufgrund der Fristsetzung 31.12.2022 alle Kontrollen bis spätestens Ende November 2022 abschließen müssen, um rechtzeitig neue Zertifikate zu erstellen. Kontrollen im Dezember können nur im absoluten Ausnahmefall noch akzeptiert werden. Um Engpässe, insbesondere zum Jahresende hin, zu vermeiden, sind wir bemüht, die Bio-Kontrollen zeitig im Jahr zu planen und durchzuführen. Das Datum der Kontrolle hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifikate, so dass Ihnen durch eine frühere Jahreskontrolle keinerlei Nachteile entstehen. Wir bitten Sie daher, auch bei frühen Terminanfragen einen Kontrolltermin zu ermöglichen und auf Anfragen kooperativ und zeitnah zu reagieren.

### Übergangsvorschriften:

Erzeugnisse, die nach der Maßgabe der VO (EG) 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 **produziert** wurden, können weiterhin verpackt, etikettiert und in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Ab dem 01.01.2022 muss die Produktion konform zur neuen VO erfolgen, d.h. dann müssen alle Rezepturen und Produktionsprozesse sowie die Etikettierung angepasst sein.

### Drittlandzufuhren:

Mit Geltungsbeginn der neuen Bio-Verordnung ergeben sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der Einfuhr von Bio-Produkten aus Drittländern. Die Neuregelungen werden voraussichtlich erst im Dezember 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, allerdings liegen die Entwurfsfassungen bereits in deutscher Sprache vor, so dass wir Sie hiermit über die wichtigsten Neuregelungen informieren möchten.

1. Abschaffung des Systems der Gleichwertigkeitsanerkennung und zahlreicher Standards: Das Gleichwertigkeitsverfahren soll langfristig durch das Konformitätsverfahren abgelöst werden. Damit muss die EU-Öko-Verordnung nach Ablauf der Fristen weitestgehend eins zu eins von den Unternehmen im Drittland umgesetzt werden. Ausnahmen soll es zukünftig nur noch mit Ländern geben, die ein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben. Die Liste der als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen soll **bis Ende 2024** auslaufen, die Liste der als gleichwertig anerkannten Drittländer **bis Ende 2026**.
2. Certificate of Inspection: Für jede Sendung muss weiterhin ein Certificate of Inspection ausgestellt werden. Ausnahmen gelten wie bisher bei den sogenannten assoziierten Drittländern Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island. Das COI muss ausgestellt sein, bevor die Sendung das Drittland ver-

lässt und wird von der Kontrollstelle des letzten physischen Aufbereiters erstellt. Neu ist, dass ab 01.01.2022 Transportdokumente, Rechnungen, Packlisten, ggf. Analysen und Reisepläne in TRACES hochgeladen werden müssen. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass bis zum 30. Juni 2022 wieder eine COI-Papierversion ausgestellt werden muss, allerdings gehen wir davon aus, dass die Verzollung aufgrund der COVID-19-Pandemie auch über den 01.01.2022 hinaus rein digital erfolgen kann. Sobald uns hier weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie entsprechend.

3. Bio-Verzollung zukünftig durch die Länderbehörden: Ab dem 01.01.2022 soll die Bio-Verzollung in TRACES nicht mehr durch den Zoll, sondern durch die zuständige Landesbehörde erfolgen. In vielen Bundesländern wurden die Importeure deshalb angeschrieben und um Übermittlung der Orte gebeten, an denen die Ware in den zollrechtlich freien Warenverkehr überführt wird. Die Verantwortlichkeit der Bio-Verzollung liegt bei der Landesbehörde, die für den Ort der physischen Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr zuständig ist. Dabei muss die Bio-Verzollung vor der allgemeinen Zollabfertigung abgeschlossen sein. Es ist leider zu befürchten, dass es mit dieser Regelung zu deutlichen Verzögerungen und Störungen im Importablauf kommt. Auch den Länderbehörden ist die praktische Umsetzung des Verfahrens noch weitestgehend unklar, ebenso, wie die personellen Kapazitäten hierfür kurzfristig aufgebaut werden sollen. Nach einer nicht offiziellen Information sollen alle COIs, die vor dem 01.01.2022 ausgestellt wurden, noch nach dem bisherigen Verfahren (Bio-Verzollung durch den Zoll) abgewickelt werden.
4. Neue Felder im COI: Im COI wird zukünftig in Feld 6 der Händler / Agent aufgeführt, der die Ware fakturiert. Die Zolldienststelle in Feld 9 wird ersetzt durch den Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr in Feld 10. Diese Orte werden aktuell durch die zuständigen Landesbehörden bei den Importeuren direkt abgefragt. Der Importeur muss zukünftig in Feld 20 voraussichtliches Datum und Ankunftszeit der Einfuhr hinterlegen. Die Vorab-Meldung an die Kontrollstelle durch Zusendung des COIs bleibt weiterhin erforderlich, so dass wir Sie bitten möchten, hierbei unverändert vorzugehen. Unklar ist, wie die zuständige Landesbehörde über den anstehenden Import informiert wird. Die Behörde hat keinen Zugang zur Importanmeldung über das ATLAS-System, sodass hier voraussichtlich eine separate Meldung erfolgen muss.
5. Leitlinien zur Einfuhr bestimmter Produkte aus Ukraine, Kasachstan, Moldawien, Chi-

na, Türkei, Russland und Indien: Auch 2022 sollen die Leitlinien der Kommission für bestimmte Drittländer und für bestimmte CN-Codes gelten. Aktuell zählen dazu die Ukraine, Kasachstan, Moldawien, die russische Föderation, China, die Türkei und (neu) Indien für Sesamsaat. Die Kommission hat aber bereits angekündigt, dass die Leitlinien auf weitere Länder und Produkte ausgedehnt werden sollen. Die Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und sind selbst nicht verbindlich. Die Bundesländer haben die Leitlinien jedoch in unterschiedlichen Formen für verbindlich erklärt.

Wenn Sie als Importeur aus einem der genannten Länder Bio-Erzeugnisse der einzeln genannten CN-Codes einführen möchten, dann sprechen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit uns ab. Sie finden die Leitlinien auf unserer Internetseite unter „Aktuelles – Leitlinienimporte“ eingestellt. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Ware erst nach offizieller Freigabe durch die zuständige Landesbehörde in Verkehr gebracht wird. Da die Umsetzung selbst innerhalb Deutschlands uneinheitlich ist, werden wir uns gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bundeslandes um die konkreten Anweisungen zur Umsetzung kümmern.

### **Zugelassene konventionelle Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe:**

In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wurden die Listen bestimmter Erzeugnisse veröffentlicht, die u. a. die Anhänge VIII und IX der VO (EU) 889/2008 ersetzen. Es geht also um zugelassene Zusatzstoffe, Hilfsstoffe sowie konventionelle Zutaten. Für die Liste der zugelassenen konventionellen Zutaten (der jetzige Anhang IX) gilt eine ausreichende Übergangsfrist **bis zum 31.12.2023**. Danach dürfen nur noch folgende Zutaten in konventioneller Qualität bis max. 5% eingesetzt werden:

- Arame-Alge, Hijiki-Alge
- Lapacho-Rinde für Kombucha und Teemischungen
- Überzüge/Därme für Würste; auch Umhüllungen aus pflanzlichen Rohstoffen sind zugelassen
- Gelatine nicht aus Schwein
- Milchmineral (Pulver oder flüssig) nur als Kochsalzersatz
- Wildfische und andere wilde Wassertiere und Produkte hieraus, nur wenn nicht aus ökologischer Aquakultur verfügbar; nur aus nachhaltiger Fischerei.

Damit darf z.B. Lachs aus Wildfang nicht mehr verwendet werden, wenn ausreichend Bio-Lachs verfügbar ist.

Die Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffliste wurde weitestgehend eins zu eins von der bisherigen Verordnung übernommen. Neu aufgenommen in den

Zusatzstoffanhang wurde E460 (Cellulose) für die Gelatineherstellung. Bitte beachten Sie außerdem, dass ab dem 01.01.2022 einige Zusatzstoffe aus ökologischer Produktion stammen müssen (Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Gummi arabicum, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin). Die Sternchen kennzeichnen wie bisher die Zusatzstoffe, die bei der Berechnung der konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten berücksichtigt werden müssen.

### **Vorsorgemaßnahmen:**

Wegen der großen Bedeutung der Vorsorgemaßnahmen wiederholen wir hier in Teilen Beiträge aus dem Vorjahr. Was Vorsorgemaßnahmen sind und wo sie eingeführt werden müssen, findet sich in der neuen Bio-Verordnung in der Begriffsbestimmung Artikel 3 Nr. 5 sowie im Artikel 28 Absatz 1.

Die Verordnung fordert vom Unternehmen, dass es Vorsorgemaßnahmen ergreift, um Kontaminationen zu vermeiden, die angemessen und verhältnismäßig sind und die seinem Einfluss unterliegen. Es geht dabei also lediglich um den unmittelbaren Einflussbereich des Unternehmens. Es kann demnach weder verlangt werden, dass Bio-Landbau nur unter einem Schutzzelt stattfinden darf, noch dass Zäune oder Mauern zum Nachbarn gebaut werden müssen. Das Unternehmen muss in regelmäßigen Abständen fachkundig überprüfen, wie in seinem Einflussbereich vermieden werden kann, dass konventionelle Produkte, Lagerschutzmittel, GVO und Pestizide oder auch Betrugware vermischt oder eingebracht werden. Es ist nicht die Aufgabe der Kontrollstelle, beim Unternehmen Schwachstellen nachträglich zu finden, sondern der Unternehmer selbst ist für diese Vorsorge verantwortlich. Die Kontrollstelle prüft jedoch regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf ihre Eignung und Wirksamkeit. Wer keine Vorsorgemaßnahmen eingeführt hat, ist nicht zertifizierbar. So verstanden, werden die Vorsorgemaßnahmen zur Lebensversicherung für ein Unternehmen.

Wir werden in Kürze über ein Onlinemodul die Vorsorgemaßnahmen für Ihr Unternehmen abfragen. Diese Beschreibungen werden dann für die Kontrollen 2022 die Grundlage sein. Wir werden Sie mit einer separaten E-Mail dazu informieren.

### **Umgang mit Rückständen:**

Der ganze Bereich Rückstände steht in der neuen Bio-Verordnung unter der Überschrift: Vorhandensein von nicht zugelassenen Stoffen, Erzeugnissen und Verfahren. Die nach wie vor besten Informationen über diese ganze Problematik finden Sie im Manual Rückstände, welches Sie von unserer Internetpräsenz <https://www.pruefegesellschaft.bio> herunterladen können.

Jede Meldung oder Information über ein „Vorhandensein“ muss ab Januar von der Kontrollstelle oder Behörde nach einem genau festgelegten Verfahren, der sog. Amtlichen Untersuchung bearbeitet werden. Dazu gehört auch eine Warensperre als Verwaltungsakt. Je nach Fall kann es viele Monate dauern,

bis die Amtliche Untersuchung abgeschlossen werden kann. Es ist deshalb erforderlich, dass an die Kontrollstelle oder die Behörde nur ein Vorhandensein gemeldet wird, das einen begründeten oder nicht aufhebenden Verdacht auslöst. Rückstände, die Sie selbst oder sachverständige Stellen als Kontamination einstufen und die keine Hinweise auf eine widerrechtliche Anwendung geben, müssen mit der Entscheidung und ggf. weiteren Informationen dokumentiert und bei der Jahreskontrolle vorgelegt werden. Das immer noch gerne praktizierte Verfahren, jede Analyse der Kontrollstelle vorzulegen, wird in Zukunft immer eine Amtliche Untersuchung mit Warensperre auslösen. Insgesamt muss die neue Verordnung dazu führen, dass Analysen stets mit hoher Kompetenz geplant, durchgeführt und ausgewertet werden.

### **Lösung für Heimtierfutter in Sicht:**

Aktuell sieht die neue Verordnung keine Sonderregelungen für Heimtierfutter vor. Die Regelungen für Nutztierfutter passen weder für die Heimtiere noch für die TierhalterInnen. Die EU-Kommission hat deshalb angeboten, die notwendigen Futterkomponenten im künftigen Futtermittelanhang für Bio-Heimtierfutter zuzulassen und auch die Kennzeichnung anzupassen. In einer Arbeitsgruppe haben u.a. die Prüfgesellschaft und der BÖLW die notwendigen Stoffe erarbeitet und Anträge an die EU-Kommission zur Evaluierung durch die EGTOP (Expert Group on Technical Advice for Organic Production) eingereicht. Die Prüfung der Anträge soll zeitnah erfolgen, offen ist jedoch, wie es zu Jahresbeginn 2022 weitergehen soll, wenn diese Zulassungen rechtlich noch nicht umgesetzt sind. Wir werden unsere Heimtierfutterhersteller umgehend informieren, sobald uns hier weitere Informationen vorliegen.

### **Aromen:**

Im Vergleich zum bisherigen Öko-Recht ist die Verwendung bestimmter Aromakategorien zukünftig nicht mehr erlaubt. Während aktuell ‚natürliche Aromen‘ und ‚Aromaextrakte‘ generell, ohne Nennung der Herkunft und ohne Mengenbeschränkung eingesetzt werden dürfen, müssen diese zukünftig den Kategorien Art. 16 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Aromenverordnung (EG) 1334/2008 entsprechen (Anhang II Teil IV Nr. 2.2.2b der Öko-VO 2018/848). Das bedeutet, dass für Bioprodukte nur solche natürlichen Aromen zulässig sind, die zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht (sogenannte FTNF-Aromen) stammen oder als natürliches Aromaextrakt deklariert sind. Damit fallen alle Aromen weg, die teilweise (Art. 16 Abs. 5) oder gar nicht (Art. 16 Abs. 6) aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Weiterhin werden die Aromen zukünftig zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt und sind damit – wenn sie in konventioneller Qualität eingesetzt werden – mengenmäßig beschränkt (max. 5%). Hersteller, die Aromen für Ihre Bio-Produkte verwenden, müssen sich also zukünftig bestätigen lassen, dass diese unter die genannten Kategorien fallen (insbesondere Art. 16 Abs. 4) und

ihre Kennzeichnung gemäß Aromenverordnung anpassen.

Ein Ziel der neuen Regelungen ist eine verstärkte Verwendung von ökologisch erzeugten Aromen, für deren Herstellung die neue Verordnung erstmalig Regeln einführt (Art. 30 Abs. 5 a) iii): Das Öko-Aroma muss mind. 95% ökologische Zutaten enthalten und die aromatisierenden Bestandteile und Aromaträger-Bestandteile müssen aus biologischer Produktion stammen. Extrakte aus Pflanzen oder Tieren können als aromatisierende Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs unbegrenzt eingesetzt werden, wenn sie dem Bio-Recht entsprechen.

### **Reinigung und Desinfektion:**

Die neue Verordnung sieht erstmalig nicht nur für Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion eine Positivliste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel vor, sondern auch für Verarbeitungs- und Lagerstätten (Art. 24 Abs. 1 g)). Die Erstellung einer solchen Liste liegt bei der Kommission, wobei unklar ist, ob und wann diese verabschiedet wird. Aktuell ist eine Fertigstellung der Liste bis zum 01.01.2024 vorgesehen. Eine Positivliste ist aufgrund der vielen verschiedenen Gewerke mit unterschiedlichen Hygieneansprüchen sehr problematisch. Daher wird branchenintern eine Kriterienliste bevorzugt.

Auch wenn es bis zum 01.01.2024 noch keine Liste geben wird, besteht für den Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bereits eine Dokumentationspflicht. Ziel ist, dass eine Kontamination mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln weitestgehend ausgeschlossen wird. Deshalb sollten die Unternehmen unbedingt ab sofort die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Handelsnamen) bei den Vorsorgemaßnahmen dokumentieren, zumindest für alle produktberührenden Flächen und Maschinen.

### **Kennzeichnung:**

Die Bio-Auslobung und Kennzeichnung bleibt überwiegend wie bisher bestehen. Auch die Vorgaben zur Gestaltung des EU-Bio-Logos bleiben gleich, ebenso die Herkunftsangabe (Art. 32 Abs. 2). Zukünftig darf nicht nur der Name des Herkunftslandes (z.B. Deutsche Landwirtschaft anstelle EU-Landwirtschaft) angegeben werden, sondern gegebenenfalls zusätzlich die Region, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dort erzeugt wurden (z.B. Deutschland (Mosel) Landwirtschaft). Bei den Angaben „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ wird die Toleranz der nicht berücksichtigten Zutaten von zwei auf fünf Gewichtsprozent erhöht. Die Herkunftsbezeichnung wird zukünftig also besser umzusetzen sein.

### **Gastronomie:**

Wie bisher auch, können die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften für die Arbeitsgänge in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) erlassen. Allerdings darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung und Wer-

bung explizit nicht verwendet werden (Art. 2 Abs. 3). Hier ist weiterhin nur die Angabe des deutschen Bio-Siegels möglich.

In Deutschland wurde im § 6 des neuen Öko-Landbaugesetz eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgenommen. Mit dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Produktion, die Kontrolle und die Kennzeichnung für den Bereich AHV erlassen. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften ergibt sich aus der VO (EG) 1169/2011 (LMIV) Art. 2 Abs. 2 d) und gilt für die Zubereitung zum unmittelbaren Verzehr. Bis eine solche Rechtsverordnung erlassen wird, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter. Wir gehen also davon aus, dass sich im Bereich der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen zunächst keine großen Veränderungen im nächsten Jahr ergeben.

### Neues Öko-Landbaugesetz (ÖLG):

Im Juli 2021 hat der Bundestag wichtige Veränderungen für das ÖLG einstimmig beschlossen. Die Änderungen gehen auf eine Initiative des Bundesrates zurück. Parlamentarier in Bundesrat und Bundestag haben als wichtigstes Ziel der Revision die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Kontrollverfahrens genannt. Dazu soll das bislang von den Kontrollstellen praktizierte Verfahren auf eine sichere rechtliche Basis gestellt werden. Einzelregelungen der Länder sind nicht mehr erforderlich. Das Kontrollverfahren bis zur Zertifizierung wird weiterhin von Kontrollstellen länderübergreifend durchgeführt. Nur durch diese Reform kann auch für die Zukunft eine sichere und effektive Kontrolle durchgeführt werden, die gleichzeitig auch die verschiedenen Biostandards der Verbände einschließen kann. Diese Synergie nützt allen Beteiligten.

### Weitere Themen

#### Veranstaltungen des Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen (BVK):

Der BVK hat zusammen mit dem BÖLW auch 2021 einen Praxistag „Bio-Recht“ veranstaltet, der sehr gut angenommen wurde. Pandemiebedingt fand die Veranstaltung wiederum als Videokonferenz statt. Praktiker aus dem Lebensmittelrecht und von Kontrollstellen stellten die bereits beschlossenen Regelungen der neuen Bio-Basisverordnung und ihrer Rechtsakte vor. Zusätzlich konnten die teilnehmenden Unternehmen eigene Themen aus der betrieblichen Praxis einreichen. In einem Live-Chat wurden kontinuierlich Fragen aus dem Publikum beantwortet. Auch für das nächste Jahr ist dieses Format wieder zu erwarten.

### Prüfgesellschaft intern

#### Personelle Veränderungen:

Einige von Ihnen hatten sicher schon mit unseren neuen Kolleginnen in der Geschäftsstelle Kontakt. Seit Januar bzw. Juni 2021 unterstützen uns Frau Anna Pinter und Frau Inge Gommlich, während sich Frau Ramona Kleinhans seit Anfang August 2021 in Elternzeit befindet. Beide Kolleginnen haben Ernährungswissenschaften studiert und verfügen über Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie. Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

#### Gebührenerhöhung:

Auch für die Prüfgesellschaft steigen die Kosten seit Mitte 2021 ungewöhnlich stark, so dass wir ab Januar 2022 eine neue Gebührenordnung verfassen werden. Vertragspartner der Prüfgesellschaft erhalten die neue Gebührentabelle mit einer gesonderten Email.

### Internet

#### EU-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex  
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
[http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau\\_node.html](http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html)

#### Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxemburg mit Zertifikaten zum Ausdrucken  
[www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de)

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche  
[www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)

Bio-Siegel  
[www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft  
[www.boelw.de](http://www.boelw.de)

Informationen zum Thema Gentechnik  
[www.transgen.de](http://www.transgen.de)

#### **IMPRESSUM**

#### **Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH**

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: [kontakt@oeko007.de](mailto:kontakt@oeko007.de)  
Internet: [www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio)